

Kulturverein

Kultur rausch

Statuten

21. November 2023

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «**Kulturrausch**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bürglen TG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein betreibt das Kultur- und Eventlokal in den Räumlichkeiten der alten Färberei an der Industriestrasse 6a in 8575 Bürglen TG. Der Verein bezweckt die Förderung von professionellen Kulturschaffenden und vielversprechenden Talenten, insbesondere Musikschaftern, als auch aus Künstler:innen aus den Sparten Tanz, bildende Kunst, Theater und Literatur. Primär sollen dabei in der Schweiz lebende und wirkende Kunstschaffende berücksichtigt werden. Der Verein setzt sich zum Ziel, regelmässig Veranstaltungen zu organisieren.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner:innenbeiträge
- Erträge aus Kulturveranstaltungen
- Subventionen der öffentlichen Hand und Unterstützungsbeiträge privater Stiftungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Darlehen
- Erträge aus der Vermietung des Vereinslokals an Private und Firmen für Anlässe aller Art
- Überschüsse der Betriebsrechnung

Die Höhe der Gönner:innen- & Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitglieder

4.1 Aktivmitglieder

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Mitglied für eine Vereinssaison ist, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt. Bei unterjährigem Vereinseintritt ist der Beitrag für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

4.2 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie können Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung formulieren. Mitglieder werden zu einer jährlichen Vereinsveranstaltung eingeladen, an der über das vergangene Jahr berichtet wird.

Aktivmitglieder profitieren zudem von einem symbolischen Eintrittspreis von CHF5.- bei allen Kulturveranstaltungen, die vom Verein organisiert sind und im Vereinslokal an der Industriestrasse 6a in 8575 Bürglen stattfinden und bei denen der Ticketpreis CHF 20.- nicht übersteigt. Bei Konzerttickets über CHF 20.- erhalten sie Ermässigung. Zudem erhalten sie Preisermässigung bei allen Veranstaltungen, die vom Verein organisiert andernorts stattfinden.

Aktivmitglieder verpflichten sich, bei 1-2 Anlässen im Jahr am Abend ehrenamtlich mitzuhelfen. Dies kann Tätigkeiten umfassen wie die Saalbestuhlung, die Betreuung der Abendkasse oder die Einlasskontrolle.

4.3 Mitgliederbeitrag

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe und Zusammensetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder wird alljährlich an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Ohne entsprechenden Antrag und Beschluss beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag CHF 60.-. Student:innen, Schüler:innen und Legi-Anspruchsberechtigte können zu einem ermässigten Preis von jährlich 20 Franken Mitglied werden.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Vereinsmitgliedern wird die Möglichkeit geboten, ab dem zweiten Vereinsjahr die Räumlichkeiten der alten Färberei an der Industriestrasse 6a in 8575 Bürglen TG zu Vorteilsbedingungen für private Anlässe wie Geburtstag, Hochzeit oder Weiteres zu mieten. Sie erhalten eine Reduktion von 20% (maximal 1 Anlass pro Jahr) auf den geltenden Vermietungspreis. Dabei darf die Miete nur zu eigenen Zwecken erfolgen (Rechnungsstellung für die Vermietung muss an das Aktivmitglied gehen). Die Raummiete zu reduzierten Konditionen für geschäftliche Zwecke ist ausgeschlossen.

4.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich durch herausragende Leistungen für den Verein hervorgetan haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung oder den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben ein Antragsrecht bei der Generalversammlung, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und erhalten bei allen Veranstaltungen kostenlosen Eintritt. Sie haben ausserdem die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der alten Färberei an der Industriestrasse 6a in 8575 Bürglen TG ein Mal pro Jahr kostenlos zu mieten. Weitere Dienstleistungen wie Getränkeauschank, die Benutzung von Infrastruktur wie etwa die Soundanlage oder Küche sind zum regulären Preis zu bezahlen.

4.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.6 Austritt und Ausschluss

Das Mitglied kann jederzeit selbst austreten. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags. Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung oder den Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Gönner:innen

Gönner:innen können natürliche oder juristische Personen werden. Sie haben weder Rechte noch Pflichten, unterstützen den Verein jedoch ideell und tragen das Anliegen des Vereins auf finanzieller Ebene mit. Gönner:innen profitieren von 2 Gratiseintritten pro Jahr. Gönner:in

für eine Vereinssaison ist, wer den Jahresbeitrag bezahlt.

5.1. Jahresbeitrag der Gönner:innen

Die Höhe und Zusammensetzung des Jahresbeitrags der Gönner:innen wird alljährlich an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Ohne entsprechenden Antrag und Beschluss beträgt der jährliche Gönner:innenbeitrag für natürliche Personen mindestens CHF 80.-, bei juristischen Personen mindestens CHF 200.-.

Der Vorstand bestimmt den Zahlungstermin.

Bei unterjährig beginnender Gönnerschaft ist der Beitrag für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

5.2. Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Gönnerschaft

Die Gönnerschaft von privaten und juristischen Personen kann jederzeit selbst beendet werden. Bei Privatpersonen erlischt die Gönnerschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen erlischt die Gönnerschaft durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Gönnerschaft endet ebenso, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die interne Kontrollstelle

7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten, die nicht an andere Organe des Vereins übertragen sind. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Zur Generalversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden ein. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder die Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der internen Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Festsetzung des Gönner:innenbeitrages
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten

- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Generalversammlung wird durch den/die Präsident:in, bei seiner/iherer Abwesenheit durch den/die Vizepräsident:in geleitet. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

8.1 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident:in
- b) Vizepräsident:in
- c) Kassier:in
- d) Aktuar:in
- e) Verantwortliche:r Liegenschaften und Technik
- f) Verantwortliche:r Marketing und Kommunikation
- g) Verantwortliche:r Sponsoring
- h) Künstlerische:r Leiter:in / Booker:in
- i) Verantwortliche:r Gastro und Events

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des/der Präsident:in, der/die von der Generalversammlung gewählt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verwaltet das Vereinsvermögen, bereitet die Generalversammlung vor und setzt deren Beschlüsse um und erlässt Reglemente. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

8.3 Vertretungsbefugnis

Der/die Präsident:in oder der/die Vizepräsident:in und Aktuar:in oder Kassier:in zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich.

8.4 Entschädigung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Die interne Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine interne Kontrollstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die interne Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder daran teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Versammlung vom 21. November 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2020.

Datum, Ort _____

Das Präsidium:

Das Vizepräsidium:

Das Aktariat:
